

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
I.	
Art. 1 Grundsätzliches ¹ Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. ² Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. ³ Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.	
Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote ¹ Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen. ² Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind: a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung ¹⁾ verfügen; b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen; c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	

¹⁾ PAVO (SR [211.222.338](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<p>Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p>² Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p>³ Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	
<p>Art. 4 Ermessensbeiträge</p> <p>¹ Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	
<p>Art. 5 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p> <p>² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.¹⁾ Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS [833.14](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
<p>Art. 6 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	
<p>Art. 7 Beitragsverfügung</p> <p>¹ Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p>² Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Auszahlung</p> <p>¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p>² Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	
<p>Art. 9 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p>² Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 10 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	
² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.	
Art. 11 Rechtsmittel ¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.	
Art. 12 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.	
Anhänge	
1 Anhang (<i>neu</i>)	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))